



Eidgenössische Kommission für Jugendfragen
Commission fédérale pour la jeunesse
Commissione federale per la gioventù
Cumissiun federala per giuvenils

Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern
Tél.: 031/322 92 26
Fax: 031/322 92 73
e-mail : ekj-cfj@bak.admin.ch
Réf.: 657.62

Bundesamt für Strassen
ASTRA
3003 Bern

Bern, den 13. Oktober 2003

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen (EKJ) zu Verordnungsänderungen im Strassenverkehrsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Jugendfragen¹ dankt Ihnen für die Gelegenheit, zu den oben genannten Verordnungsänderungen Stellung zu nehmen.

Wir haben uns auf die Beantwortung der Fragen 1 und 5 des Fragebogens beschränkt (siehe Beilage), weil sie für Jugendliche und junge Erwachsene besonders relevante Fragen beinhalten.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Eidgenössische Kommission für Jugendfragen (EKJ)

Annette Leimer Bakkens
Vizepräsidentin

Marion Nolde
Sekretärin

Beilage: Stellungnahme der EKJ zu den Fragen 1 und 5

Kopie zur Information:

- Herr Pascal Strupler, Generalsekretär des Eidg. Departements des Innern
- Frau Brigitte Caretti, Fachreferentin im Generalsekretariat des Eidg. Departements des Innern
- Bundesamt für Kultur (Direktion, Rechtsdienst, Sektion „Kultur und Gesellschaft“)

¹ Gemäss einer Bundesratsentscheid vom 26.09.03 wird die EKJ, ab 1. Januar 2004, zur Eidg. Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ).



Frage 1: Sind Sie mit der vorgeschlagenen Konkretisierung der Zweiphasen-Ausbildung einverstanden?

Ja.

Bemerkungen:

Von den neuen Regelungen und dem damit verbundenen Mehraufwand sind hauptsächlich junge Erwachsene betroffen, welche die grosse Mehrheit der NeulikerInnen bilden. Dies bedeutet für viele von ihnen eine nicht zu vernachlässigende Beeinträchtigung ihrer Bewegungsfreiheit.

Tatsache ist zugleich, dass die 18-25-jährigen unter den Unfallverursachenden im Strassenverkehr am stärksten vertreten sind. Verkehrsunfälle sind die häufigste Todesursache bei jungen Männern. Aus Präventionsgründen halten wir deshalb ein strengeres Regime in den ersten Jahren nach der Fahrprüfung sowie eine vertiefte und praxisbezogene Fahrausbildung für gerechtfertigt. Weil alle NeulikerInnen betroffen sind, unabhängig von ihrem Alter, kann nicht von einer Diskriminierung der Jungen gesprochen werden.

Wichtig ist es, dass NeulikerInnen genau darüber informiert sind, welche Verfehlungen zu einer Verlängerung der Probezeit bzw. zur Annulation des Fahrausweises führen.

Frage 5: Soll für die Substanzen nach Artikel 2 Absatz 2 E-VRV ein Nullgrenzwert eingeführt werden?

Weder ja noch nein.

Bemerkungen:

Grundsätzlich plädieren wir für Grenzwert Null für alle Substanzen, von denen erwiesen ist, dass sie die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere auch für Alkohol.

Die genannten (illegalen) Substanzen werden vorwiegend von jungen Leuten konsumiert. Es ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, wie es zu dieser Auswahl kommt, bzw. weshalb z.B. Schlaf- und Beruhigungsmedikamente nicht aufgelistet sind. Weiter fragt es sich, weshalb man bei einigen wenigen Substanzen bei geringsten Mengen von Fahrtüchtigkeit ausgeht, während beim Alkohol ein (politisch festgelegter) Grenzwert erlaubt ist.

Speziell beim Cannabis stellt sich ein Vollzugsproblem, weil es noch über längere Zeit nachgewiesen werden kann, nachdem seine Wirkung längst vorbei ist (bei häufigem Gebrauch bis zu 8 Wochen im Urin).